

**Auszug aus der Satzung des  
Heimatvereines Holzhausen II  
( Fassung vom 3.3.1998 )**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Holzhausen II“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hille – Ortsteil Holzhausen II.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Erhaltung von Kulturdenkmälern, Pflege des Brauchtums und die Erforschung der Ortsgeschichte verwirklicht. Hauptzweck ist die Restaurierung und die Erhaltung der historischen „Büntmaas Schmiede“ sowie die Pflege der alten Holzhauser Tracht. – Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hille, die es unmittelbar und ausschließlich in Absprache mit dem Finanzamt für gemeinnützige Zwecke in Holzhausen II zu verwenden hat.
5. ....

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, auch Körperschaften oder Vereine sein. ....

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Der / dem Vorsitzenden
2. Deren / dessen Stellvertreter/in
3. Der / dem Kassierer/in
4. Der / dem Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.....

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. ....

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied nicht bevollmächtigt werden. ....